

Abweichend davon dürfen empfängliche lebende Tiere unter bestimmten Bedingungen und nach Genehmigung durch das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt aus dem Beobachtungsgebiet in ein außerhalb liegendes Gebiet im Inland oder andere Mitgliedstaaten verbracht werden.

- b) Empfängliche Tiere dürfen im Rahmen des Durchgangsverkehrs nur durch das Beobachtungsgebiet verbracht werden, soweit die Tiere mit einem Repellent und die Transportfahrzeuge mit einem Insektizid vor der Beförderung behandelt worden sind.
 - c) Das Verbringen empfänglicher Tiere *innerhalb des Beobachtungsgebietes* ist ohne Einschränkungen möglich.
3. Die sofortige Vollziehung wird hiermit angeordnet.
 4. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.
 5. Hinweise zu dieser Allgemeinverfügung können auch während der üblichen Geschäftszeiten bei der Stadt Chemnitz, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, Elsasser Str. 8, 09106 Chemnitz, Telefon 0371-4883900, Fax 0371-4883999 erfragt werden.

Begründung:

Am 11. September 2007 wurde in Schauenstein, Landkreis Hof, Freistaat Bayern, der Ausbruch der Blauzungenkrankheit bei einem Rind amtlich festgestellt. Um den Ausbruchsbetrieb wurde ein Restriktionsgebiet mit einem Radius von mindestens 150 km festgelegt, welches in das Gebiet der Stadt Chemnitz reicht.

Nach § 5 Abs. 4 Nr. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit legt die Stadt Chemnitz als zuständige Behörde unter Berücksichtigung der geographischen, verwaltungstechnischen, ökologischen und epizootiologischen Bedingungen das Gebiet der Stadt Chemnitz als Beobachtungsgebiet fest.

Gemäß den §§ 2 bis 5 der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit in Verbindung mit Anhang II der Entscheidung 2005/393/EG in der aktuellen Fassung waren die Maßnahmen im Beobachtungsgebiet anzuordnen.

Bei der Blauzungenkrankheit (BT) handelt es sich um eine Viruserkrankung, die über Stechmücken übertragen wird und Rinder, Schafe, Ziegen, Damwild und Cameliden betrifft und neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen verursacht.

Um eine Weiterverbreitung des Erregers wirksam zu verhindern, war es daher angemessen und erforderlich, ein Beobachtungsgebiet in der genannten Größe festzulegen und die dort geltenden Anordnungen zu erlassen. Die Festlegung eines kleineren Beobachtungsgebietes, ohne die dort geltenden Anordnungen kam im Interesse einer wirkungsvollen Seuchenbekämpfung nicht in Betracht.

Die Anordnung des Sofortvollzuges nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für die Einrichtung des Beobachtungsgebietes ist im öffentlichen Interesse geboten. Zur Verhinderung einer Weiterverbreitung der Seuche ist es erforderlich die getroffenen Anordnungen im Beobachtungsgebiet festzulegen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die Kosten für die Durchführung bzw. Einhaltung der angeordneten Maßnahmen hat der jeweilige Tierhalter von empfänglichen Tieren zu tragen.

Hinweise:

Die Stadt Chemnitz kann Ausnahmen für das Verbringen zu diagnostischen Zwecken sowie zu einem sonstigen Zweck zulassen, soweit diese durch Entscheidung der Europäischen Gemeinschaft zugelassen sind, die aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Buchstabe c oder des Artikels 12 der Richtlinie 2000/75/EG erlassen und vom Bundesministerium im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden sind.

Für das Verbringen in die Mitgliedstaaten Belgien, Luxemburg, Niederlande und Frankreich gelten gesonderte Bedingungen (derzeitiger Stand: Protokollerklärung Nr. 7 vom 06.08.2007).

Abweichend davon dürfen empfängliche Tiere aus dem Beobachtungsgebiet in ein, in einem benachbarten Mitgliedstaat gelegenes Gebiet verbracht werden, das in Anhang 1 Zone F der Entscheidung 2005/393/EG aufgeführt ist, und unmittelbar an ein Sperrgebiet oder einem Beobachtungsgebiet angrenzt.

Voraussetzung dafür ist, dass sie vor dem Befall durch Kulikoiden geschützt worden sind, die wahrscheinlich als Vektoren für das Blauzungenvirus dienen können und zwar mindestens

- 60 Tage vor der Versendung oder
- 28 Tage vor der Versendung, wenn sie in diesem Zeitraum einem serologischen Test gemäß dem OIE-Handbuch für Landtiere ohne Befund unterzogen worden sind, um Antikörper gegen die Blauzungenerkrankung festzustellen, der mindestens 28 Tage nach dem Beginn des Schutzes vor Vektorbefall durchgeführt wurde,
- 14 Tage vor der Versendung, wenn sie in diesem Zeitraum einem Erregernachweis gemäß dem OIE-Handbuch für Landtiere ohne Befund unterzogen worden sind, der mindestens 14 Tage nach dem Beginn des Schutzes vor Vektorbefall durchgeführt wurde.

Die Tiere müssen während des Transports zum Bestimmungsort vor Kulikoidenbefall geschützt sein.

Das Verbringen von empfänglichen Tieren **zur unmittelbaren Schlachtung** aus dem Beobachtungsgebiet in freie Gebiete ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

mit Genehmigung des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes Chemnitz, wenn

- die Tiere am Tage des Verbringens keine klinischen Anzeichen auf Blauzungenerkrankung aufweisen und
- die Tiere in vom Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt verplombten Fahrzeugen zur Schlachtstätte befördert werden.

Das Verbringen von **Mastkälbern** bis zu einem Alter von 30 Tagen aus der 150 km-Zone in andere Betriebe im Inland oder in freie Zonen anderer Mitgliedstaaten ist unter bestimmten Bedingungen (u. a. Zustimmung der zuständigen Behörde im Inland oder im Mitgliedstaat) möglich.

Das Verbringen von **vor** dem 01. Mai 2006 gewonnenen **Samen, Eizellen oder Embryonen** empfänglicher Tiere aus dem Beobachtungsgebiet ist ohne Einschränkungen möglich.

Das Verbringen von **nach** dem 01. Mai 2006 gewonnenen Samen, Eizellen oder Embryonen empfänglicher Tiere aus dem Beobachtungsgebiet ist verboten.

Abweichend von dieser Bestimmung dürfen Samen, Eizellen oder Embryonen in einen außerhalb des Beobachtungsgebiet liegenden Betrieb im Inland verbracht werden, soweit Samen, Eizellen oder Embryonen nach Maßgabe des Anhangs II Abschnitt B und C der Entscheidung 2005/393/EG in der aktuellen Fassung gewonnen wurden.

Verstöße gegen die im Beobachtungsgebiet einzuhaltenden Maßnahmen können nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 und 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit und § 10 der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 b des Tierseuchengesetzes im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens bis zu einer Bußgeldhöhe von 25.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder bei jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservicestelle der Stadt Chemnitz zu erheben.

Chemnitz, den 11. September 2007

gez.

Dienstsigel

Dr. med. vet. Kern
Amtstierarzt